

# Brandschutzbedarfsplan

Gemeinde Rossau



## Inhalt

1. Einleitung
2. Ziel und Inhalt des Brandschutzbedarfsplanes
3. Aufgaben der Feuerwehr
  - 3.1. Pflichtaufgaben nach § 16 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 2 und § 49 SächsBRKG
  - 3.2. Weitere Aufgaben
4. Allgemeine Angaben zur Gemeinde
5. Gefährdungspotential
  - 5.1. Allgemeines Risiko
  - 5.2. Besondere Risiken
6. Schutzzielefestlegung
7. Erforderliche Grund- und Zusatzausstattung der Feuerwehr und personelle Anforderungen (Soll-Struktur)
  - 7.1. Ermittlung der erforderlichen Standorte an Feuerwehrhäusern
  - 7.2. Ermittlung der Grundausrüstung und Zusatzausstattungen der Standorte
  - 7.3. Ermittlung der zusätzlichen Ausrüstung der Standorte nach den besonderen Risiken
  - 7.4. Festlegung der notwendigen Personalstruktur
8. Vergleich, Bewertung und Zusammenfassung
  - a) Löschwasserversorgung
  - b) Personal
  - c) Aus- und Fortbildung
  - d) Ausrüstung
  - e) Alarmierung

## Anlagen

- |           |  |
|-----------|--|
| Anlage 01 | Einwohnerstatistik                                       |
| Anlage 02 | Flächennutzung   |
| Anlage 03 | Einsatzstatistik   |
| Anlage 04 | Besondere Risiken und notwendige Ausrüstung              |
| Anlage 05 | Planungsergebnis Soll-/Ist-Vergleich                     |
| Anlage 06 | Darstellung der rechtlichen Grundlagen und Erläuterungen |
| Anlage 07 | Karte mit Einsatzgeschehen der letzten 5 Jahre           |
| Anlage 08 | Karte mit Ausrückebereichen (4 min und 9 min)            |

## 1. Einleitung

Die Gemeinde Rossau unterhält eine Freiwillige Feuerwehr mit fünf Ortsfeuerwehren. Die Standorte der Ortsfeuerwehren befinden sich in den Ortsteilen

- Niederrossau, Ortsfeuerwehr Rossau
- Seifersbach, Ortsfeuerwehr Schönborn-Dreiwerden-Seifersbach
- Hermsdorf, Ortsfeuerwehr Hermsdorf
- Moosheim, Ortsfeuerwehr Moosheim
- Greifendorf, Ortsfeuerwehr Greifendorf

Gem. des Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) sind die örtlichen Brandschutzbehörden (Gemeinden) unter anderem sachlich zuständig für die Aufstellung, Ausrüstung, Unterhaltung und den Einsatz einer den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähigen Feuerwehr. Die Grundlage dafür bildet ein Brandschutzbedarfsplan, in dem die Standorte, die Ausrüstung und die Personalstärke festgelegt sind.

Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) geändert worden ist, stellt die örtliche Brandschutzbehörde zur Ermittlung der erforderlichen Ausrüstung der Feuerwehr einen Brandschutzbedarfsplan auf. Bei der Aufstellung sollen insbesondere

1. Einwohnerzahl und Fläche der Gemeinde,
2. die Art und Nutzung der Gebäude,
3. die Art der Betriebe und Anlagen mit erhöhtem Brandrisiko,
4. die Schwerpunkte für die technische Hilfeleistung unter Berücksichtigung von möglichen Einsätzen mit gefährlichen Stoffen und Gütern,
5. die geographische Lage und Besonderheiten der Gemeinde,
6. die Löschwasserversorgung,
7. die Alarmierung der Feuerwehr sowie
8. die Erreichbarkeit des Einsatzortes

beachtet werden.

Der Brandschutzbedarfsplan bildet die Arbeitsgrundlage für die Gewährleistung eines wirkungsvollen Schutzes der Bevölkerung im abwehrenden Brandschutz, der technischen Hilfe und bei öffentlichen Notständen.

Der Brandschutzbedarfsplan ist durch den Gemeinderat zu bestätigen und fortzuschreiben.

## 2. Ziele und Inhalt des Brandschutzbedarfsplanes

Die Gemeinde Rossau bewertet in den folgenden Ausführungen nach allgemein gültigen Regeln und unter Beachtung der Besonderheiten des Gemeindegebietes die Ausstattung und die Leistungsfähigkeit ihrer Feuerwehren und legt die sich daraus ergebenden notwendigen Maßnahmen fest.

Festgelegt wird, welche und in welchem Umfange Aufgaben im Brandschutz von der Feuerwehr zu erfüllen sind. Neben den im § 16 Abs. 1 und 2 und § 22 Abs. 2 des SächsBRKG genannten Pflichtaufgaben können der Feuerwehr weitere Aufgaben übertragen werden.

In der folgenden Beschreibung sind die charakteristischen Angaben der Gemeinde, die für einen Feuerwehreinsatz relevant sein können, aufgeführt. Dazu gehören die geographische Lage, topographischen Gegebenheiten, die Verkehrsinfrastruktur, Angaben über die Einwohner, die gewerblichen Schwerpunkte und Industriebauten, insbesondere Betriebe und Anlagen mit erhöhtem Brandrisiko, sowie Angaben zur Löschwasserversorgung im Gemeindegebiet.

Neben dem allgemeinen Risiko, das mit der Grundausstattung der Feuerwehr abgesichert ist, werden die besonderen Risiken in der Gemeinde ermittelt, bei deren Eintritt ein Feuerwehreinsatz notwendig werden kann.

Um die Anforderungen an die Feuerwehr zu definieren, werden zunächst Schutzziele für die Gemeinde Rossau festgelegt. Bezüglich der Mindesteinsatzstärke sowie der Zeit, in der Einheiten der Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle tätig werden, entscheidet die Gemeinde im Rahmen ihrer Selbstverwaltung, bei welcher Anzahl der Einsatzfälle diese Kriterien erfüllt sein sollen (Erreichungsgrad).

Aus der Schutzzielefestlegung ergeben sich die erforderlichen Standorte von Feuerwehrhäusern mit Grundausstattung. Aus Betrachtung der besonderen Risiken in der Gemeinde wird die notwendige zusätzliche Ausrüstung ermittelt und den Standorten zugeordnet. Dabei werden die Ausrüstung der Nachbargemeinden und des Katastrophenschutzes mit berücksichtigt.

Von der Ausstattung des Standortes leiten sich die Personalstärke und die Anforderungen an das Personal ab.

Den notwendigen Anforderungen an die Feuerwehr wird der Ist-Zustand gegenübergestellt. Nach diesem Vergleich werden die Maßnahmen festgelegt, die erforderlich sind, um eine leistungsfähige Feuerwehr im Sinne der festgelegten Schutzziele zu unterhalten.

### 3. Aufgaben der Feuerwehr

Der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rossau sind folgende Aufgaben übertragen:

#### 3.1. Pflichtaufgaben nach § 16 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 2, § 23 und § 49 des SächsBRKG

- Brandbekämpfung
- Allgemeine Technische Hilfeleistung
- Technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und bei der Beseitigung von Umweltgefahren
- Brandverhütungsschau (im Rahmen § 15 SächsFwVO)
- Brandsicherheitswache
- Einsatzleitung

#### 3.2. Weitere Aufgaben

- Durchführung der Brandsicherheitswache bei Veranstaltungen,
- Mitwirkung in Brandschutz- oder ABC-Einheiten im Rahmen des Katastrophen- und Zivilschutzes,
- Aufklärung der Bevölkerung über das Verhalten bei Bränden, den sachgerechten

Umgang mit Feuer, der Brandverhütung sowie den Möglichkeiten der Selbsthilfe,

- Mitwirkung bei der Erstellung und Aktualisierung von Alarm- und Ausrückeordnungen sowie der Erarbeitung von Einsatzplänen für Objekte mit besonderen Gefahren,
- Überprüfung der gemeindlichen Löschwasserentnahmestellen,
- Mitwirkung und Unterstützung bei der Beseitigung von Öl- und Kraftstoffverunreinigungen auf öffentlichen Straßen- und Wasserflächen,
- Durchführung von Übungen unter Einbeziehung der Feuerwehren, der Leistungsträger des Rettungsdienstes sowie der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes,
- Mitarbeit im Gefahrgutzug des Landkreises Mittelsachsen,
- Überwachung der Wartungsfristen, der Pflege und Prüfung der eigenen Ausrüstung,
- Mitarbeit in der Wasserwehr der Gemeinde
- Ausbildung der Jugendfeuerwehr und Vorbereitung der Jugendlichen zur Eingliederung in die jeweilige Ortsfeuerwehr,

#### 4. Allgemeine Angaben zur Gemeinde

Zur Gemeinde Rossau gehören folgende Ortsteile:

Niederrossau, Oberrossau, Greifendorf, Hermsdorf, Moosheim, Schönborn-Dreiwerden, Seifersbach. Weinsdorf mit Liebenhain

Die Bebauung in den Ortsteilen ist ländlich geprägt. Überwiegend sind Einzelgehöfte und Einfamilienhäuser vorhanden. In den Ortsteilen Oberrossau und Schönborn-Dreiwerden-Seifersbach sind auch mehrgeschossige Mehrfamilienhäuser bis 3 Obergeschosse vorhanden.

Die Gemeinde Rossau grenzt unmittelbar an die Große Kreisstadt Mittweida, Ortsteilen der Städte Frankenberg und Hainichen sowie Ortsteilen der Gemeinden Lichtenau, Kriebstein und Striegistal an.

Die Gemeinde Rossau umfasst eine Fläche von 53.045.513 m<sup>2</sup>, die aus 3.669 Flurstücken besteht.

Die Flurstücke 603/31, 603/32 und 603/33 der Gemarkung Oberrossau werden politisch durch die Gemeinde Kriebstein verwaltet und wurden dem Ortsteil Grünlichtenberg zugeordnet.

Die Gemeinde Rossau hat zur Zeit 3.672 Einwohner. Es wird perspektivisch von 4.000 Einwohnern ausgegangen.

Im Territorium befinden sich folgende Straßen:

- |                 |        |  |
|-----------------|--------|--|
| . Bundesstraße  | B 169  | - Ortslage Greifendorf,  |
| . Staatsstraßen | S 32   | - Ortslage Oberrossau – Richtung Waldheim,                         |
|                 | S 201  | - Ortslage Oberrossau / Seifersbach,                               |
|                 | S 202  | - Ortslage Seifersbach,  |
| . Kreisstraßen  | K 8212 | - Ortslage Hermsdorf,  |
|                 | K 8213 | - Ortslage Oberrossau, Niederrossau, Weinsdorf Richtung Ringethal, |
|                 | K 8230 | - Ortslage Weinsdorf / Schönborn-Dreiwerden,                       |
|                 | K 8231 | - Ortslage Seifersbach,  |

K 8295 - Ortslage Oberrossau – Richtung Höckendorf,

. Gemeindestraßen - Netzlänge 41,63 km.

#### Waldbestand

Die Gemeinde hat einen Waldbestand von 15.543.765 m<sup>2</sup>; dies entspricht einer Fläche von 29,3 % des Gemeindeterritoriums. Es handelt sich vorwiegend um Waldbestände des Staatsbetriebes Sachsenforst, Kommunalwald und Privatwald.

#### Industrie/Landwirtschaft

In den Ortsteilen Oberrossau und Seifersbach befinden sich zentrale Gewerbestandorte.

Des Weiteren befinden sich Landwirtschaftsbetriebe (Pflanzen- und Tierproduktion), als Genossenschaft und als Einzelbetriebe in den Ortsteilen.

#### Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung in den Ortsteilen wird im Wesentlichen über offene Löschwasserentnahmestellen (künstliche und natürliche) sichergestellt.

In den Ortsteilen Greifendorf und Hermsdorf bestehen mit Eigentümern von Teichen Vereinbarungen zur Nutzung als Löschteichen.

In den Ortsteilen Niederrossau, Oberrossau, Schönborn-Dreiwerden und Seifersbach ist ein öffentliches Versorgungsnetz vorhanden, dass teilweise zur Löschwasserversorgung genutzt werden kann.

Zur Sicherstellung des Grundschutzes wurden im OT Hermsdorf im Jahre 2011 und in Greifendorf im Jahr 2014 je ein Löschteich gebaut. Ferner erfolgten bis 2016 Sanierungsarbeiten an Löschwasserentnahmestellen und Feuerlöschteichen in den Ortsteilen Moosheim, Schönborn-Dreiwerden und Seifersbach. In Oberrossau wurde durch die Installation einer Löschwasserpumpe im Trinkwassernetz des ZWA die Löschwasserversorgung für das Gewerbegebiet Indu-Park verbessert. Am Speicher Rossau erfolgte außerdem die Ertüchtigung einer Löschwasserentnahmestelle zum Betrieb von Tragkraftspritzen. Da ein besonderer Schwerpunkt im Gewerbe- und Industriepark Seifersbach liegt, wurde 2018 die Löschwasserentnahmestelle unmittelbar neben der Fa. Meier & Rädsch in Stand gesetzt und mit Vertrag mit dem Eigentümer die Nutzung gesichert.

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Brandschutzbedarfsplanes sind die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des Grundschutzes in den Ortsteilen zu prüfen und ggf. weitere Löschwasserreserven zu schaffen.

Mit nachfolgend aufgeführten Eigentümern besteht eine Vereinbarung zur Nutzung des in privatem Besitz befindlichen Teiches für Löschzwecke:

Ortsteil	Eigentümer	Art des Reservoirs/Inhalt	Datum der Vereinbarung
Seifersbach	Fam. Grünzig	Teich, ca. 100 m <sup>3</sup>	28.02.19
Hermsdorf	Uwe Fritzsche	Teich, ca. 90 m <sup>3</sup>	11.04.11
Hermsdorf	Heidrun Winkler	Teich, ca. 100 m <sup>3</sup>	29.04.11
Greifendorf	Agrargenossenschaft Grünlichtenberg	Teich, ca. 100 m <sup>3</sup>	03.03.08
Greifendorf	Friedmar Ulbricht	Teich, ca. 800 m <sup>3</sup>	29.03.11

## 5. Gefährdungspotential

Der Eintritt von Ereignissen, die den Einsatz der Feuerwehr notwendig machen können, wird von den in der Gemeinde bestehenden Risiken beeinflusst. Das Risiko eines Ereignisses ist das Produkt aus Schadenshöhe und der Eintrittswahrscheinlichkeit des Schadens.

Um diese Eintrittswahrscheinlichkeit darzustellen, sind die Ereignissorte der letzten fünf Jahre gemäß der Einsatzstatistik (Anlage 04) in eine Gemeindegkarte einzutragen. Damit besteht die Möglichkeit, den Erreichungsgrad innerhalb eines Ortsteiles sowie des Gemeindegebietes zu ermitteln.

Das Gefährdungspotential der Gemeinde ergibt sich aus dem allgemeinen und besonderen Risiko. Das allgemeine Risiko geht von der vorhandenen Wohnbebauung aus und wird durch das Modell „Kritischer Wohnungsbrand“ beschrieben.

Das besondere Risiko ergibt sich aus Gegebenheiten, die nicht vom allgemeinen Risiko abgedeckt werden.

### 5.1. Allgemeines Risiko

Das Modell des kritischen Wohnungsbrand wird folgendermaßen dargestellt:

- es kommt zu einem Brand im 2. oder 3. Obergeschoss eines mehrstöckigen Wohnhauses
- es besteht die Tendenz, dass sich der Brand weiter ausbreitet
- der Treppenraum als erster Rettungsweg ist bereits verraucht
- in der Brandwohnung befindet sich noch eine Person
- die Alarmierung der Feuerwehr ist erfolgt

Anhand der im Feuerwehreinsatz zu besetzenden Funktionen zur Beherrschung des kritischen Wohnungsbrandes und der maximal möglichen Aufenthaltsdauer für Menschen in einem verqualmten Raum ergeben sich die Anforderungen hinsichtlich des Eintreffens an der Einsatzstelle und der Funktionsstärke.

Mit der Umsetzung der Schutzziele für den kritischen Wohnungsbrand (vgl. 6) ist der Grundschutz abgesichert. Damit der Ausrüstung für den Grundschutz auch die Einsätze zur Technischen Hilfeleistung bei Verkehrsunfällen bewältigt werden sollen, ist die Beladung der Löschfahrzeuge bei notwendigen Ersatzbeschaffungen darauf auszurichten.

### 5.2. Besondere Risiken

Ausgehend von den allgemeinen Angaben der Gemeinde zur Bebauung, der Belegung der Gewerbegebiete sowie der Infrastruktur ist zu prüfen, ob Bereiche vorhanden sind, die mit der Ausrüstung, die zur Absicherung des Grundschutzes vorgehalten werden, nicht abgedeckt sind.

Zur Bestimmung besonderer Risiken in der Gemeinde werden insbesondere nachfolgende Bereiche untersucht:

- Besonderheiten der Bebauung; kulturhistorisch wertvolle Gebäude
- soziale Einrichtungen
- große Menschenansammlungen
- Industrie- und Gewerbeansiedlungen
- Freizeit- und Fremdenverkehrseinrichtungen
- Infrastruktur
- Land- und Forstwirtschaft
- Umwelt

Die Untersuchung wird so vorgenommen, dass daraus die notwendige Zusatzausrüstung für die Feuerwehr abgeleitet werden kann.

#### 6. Schutzzielefestlegung

Die Schutzziele der Gefahrenabwehr beinhalten den Zeitpunkt, die Art und Weise und mit welchen zur Verfügung stehenden Mitteln eingegriffen werden soll. Für den Feuerwehreinsatz sind daher festzulegen:

- die Zeit, in der die Feuerwehr zur Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle eintrifft,
- in welcher Stärke die Einheiten benötigt werden (Mindesteinsatzstärke),
- in welchem Umfang das Schutzziel erfüllt werden soll.

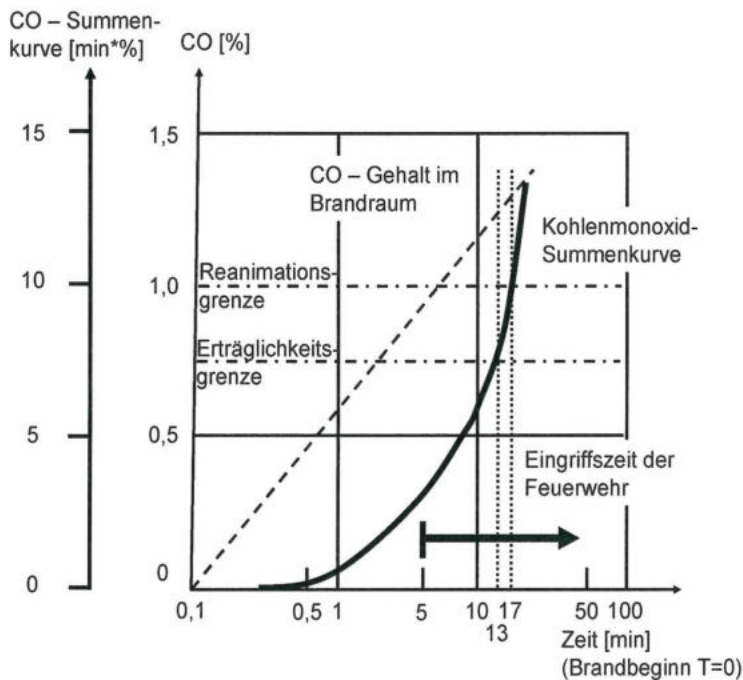
Dabei sind folgende Prioritäten zu berücksichtigen:

1. Personenrettung,
2. Schutz von Tieren, Sachwerten und der Umwelt,
3. Verhinderung der Schadensausbreitung.

Bei der Bemessung der Mindesteinsatzstärke ist zu beachten, dass mit den zuerst eintreffenden Kräften in jedem Fall die Personenrettung ermöglicht werden muss. Die Erträglichkeitsgrenze des Menschen für Kohlenmonoxid liegt bei 13 Minuten und Reanimationsgrenze bei 17 Minuten.

Abb. 1 Erträglichkeitsgrenze von CO bis zum Eintreten des Todes





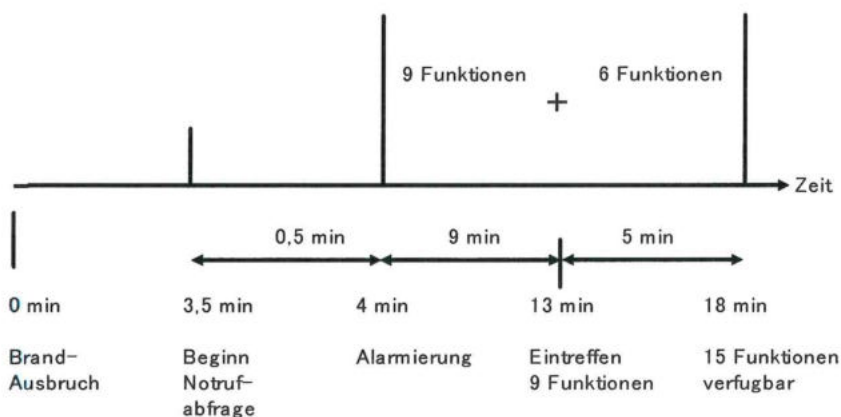
Quelle: ORBIT-Studie Kapitel 3.4.1 Bild 915: CO-Konzentration, Erträglichkeitsgrenze und Reanimationsgrenze in Abhängigkeit der Verbrennungsdauer

Neben der Erträglichkeits- und Reanimationsgrenze beim Brandeinsatz ist zur Bewältigung der technischen Hilfe bei Rettungsdiensteinsätzen das Eintreffen der ersten Feuerwehrkräfte zeitgleich mit dem Rettungsdienst zu gewährleisten (vgl. § 16 SächsBRKG).

Unter Anrechnung der Zeit vom Brandausbruch bis zur Meldung an die Leitstelle und der Dispositionszeit in der Leitstelle verbleiben der Feuerwehr für das Ausrücken und die Fahrt zur Einsatzstelle somit neun Minuten.

Zur Absicherung der Tätigkeiten an der Einsatzstelle sollen zuerst eine Löschgruppe (1 : 8) und nach weiteren fünf Minuten sechs weitere Einsatzkräfte (Staffel 1 :5) eintreffen. Nach Beurteilung der besonderen Risiken kann eine höhere Anzahl Einsatzkräfte notwendig sein.

Abb. 2 Zeitlicher Verlauf zum Mindesteinsatzstärke



Für die Technische Hilfe ist in der Beladung der zuerst eintreffenden Fahrzeuge (mit in Summe 15 Funktionen) die Ausstattung mit hydraulischem Rettungsgerät und für eine Einsatzstellenbeleuchtung vorzusehen.

Nach den Empfehlungen des Freistaates sollen die Kriterien hinsichtlich des Erreichungsgrades bei 90 % der Einsätze im Gemeindegebiet erreicht werden. Sinkt der Erreichungsgrad unter 80 % kann nicht mehr von einer leistungsfähigen Feuerwehr nach § 6 SächsBRKG ausgegangen werden.

Die Schutzziele für die Gemeinde Rossau werden für die Brandschutzbedarfsplanung wie folgt festgelegt:

- Verfügbarkeit von 9 Funktionen an der Einsatzstelle nach 13 Minuten
- Eintreffen von weiteren 6 Funktionen nach 18 min
- Erreichungsgrad mindestens 90 %

Bei der Betrachtung des Erreichungsgrades werden nur bemessungsrelevante Schadensereignisse herangezogen.

Mit den festgelegten Schutzziele und der vorhandenen Grundausstattung sind die Schadensereignisse, die sich aus dem allgemeinen Risiko entwickeln können, abgedeckt.

Die sich aus den besonderen Risiken ergebenden Zusatzausrüstungen (Schlauchtransportanhänger, Löschmittelreserven) sollen die wesentlichsten möglichen Schadensereignisse im Gemeindegebiet abdecken.

Es ist davon auszugehen, dass nicht für jedes Einzelrisiko oder für jedes Ereignis mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit (z.B. Absturz Passagierflugzeug, Brand mehrerer Tankfahrzeuge) jede dafür notwendige Ausrüstung vorgehalten werden kann.

Solche Schadensereignisse sind nur bedingt oder nach Hinzuziehung von Kräften und Mitteln aus anderen Gemeinden in bestimmten Maßen beherrschbar bzw. in ihren Auswirkungen zu begrenzen. Die Erstmaßnahmen sind jedoch auch bei diesen Schadensereignissen von der Gemeindefeuerwehr einzuleiten. Dafür werden die oben genannten Zusatzausrüstungen vorgehalten. Dafür sind notwendigen Ausrüstungen vorzuhalten, z. B. Brandfluchthauben, Gullydichtkissen, Lüfter.

Zur Schadensbekämpfung im Rahmen der allgemeinen und besonderen Risiken besteht die Möglichkeit in benachbarten Gemeinden stationierte Technik einzubeziehen, wenn das zur Erreichung des Schutzzieles erforderlich ist und dadurch erhebliche Investitionen, wie die Schaffung neuer Standorte von Gerätehäusern, vermieden werden können. Mit den betreffenden Gemeinden sind dazu öffentlich-rechtliche Verträge abzuschließen.

Mit den Städten Frankenberg, Mittweida und Hainichen sowie den Gemeinden Kriebstein und Striegistal wurde bereits jeweils ein solcher Vertrag abgeschlossen, um den Einsatz von Sondertechnik, wie die Drehleiter und das Tanklöschfahrzeug, bei entsprechenden

Schadenslagen anfordern zu können. Damit besteht auch die Möglichkeit diese Technik im Brandschutzbedarfsplan zu verankern.

Zur Sicherstellung der Verfügbarkeit der erforderlichen Funktionen bei Einsätzen in allen Ortsteilen, ist die Notwendigkeit des weiteren Abschlusses von Vereinbarungen mit angrenzenden Gemeinden zu prüfen.

## 7. Erforderliche Grund- und Zusatzausstattung der Feuerwehr und personelle Anforderungen (Soll-Struktur)

### 7.1. Ermittlung der erforderlichen Standorte an Feuerwehrhäusern

Zur Bestimmung der erforderlichen Standorte wurden die vorhandenen Standorte mit den dazugehörigen Einsatzbereichen und das Einsatzgeschehen auf einer Gemeindegkarte (Anlage 7) aufgetragen. Die Größe der Einsatzbereiche ergibt sich aus der zur Verfügung stehenden Fahrzeit der Feuerwehr zur Einsatzstelle.

Die erforderliche Anzahl der Standorte ergibt sich bei der Überschneidung der Einsatzbereiche im Gemeindegebiet.

Unter Anrechnung der üblichen Ausrückzeiten der Freiwilligen Feuerwehren stehen den ersten Kräften (1:8) vier Minuten Fahrzeit zum Erreichen der Einsatzstelle zur Verfügung. Die darüber hinaus erforderlichen sechs Einsatzkräfte müssen nach weiteren fünf Minuten an der Einsatzstelle eintreffen.

Zur Ermittlung der 4- und 9 min-Einsatzbereiche wurden Messfahrten mit den in den Gerätehäusern stationierten Löschfahrzeug durchgeführt.

Die 4- und 9 min-Einsatzbereiche für die einzelnen Standorte wurden in den Anlagen dargestellt.

Mit den vorhandenen Standorten ist das bebaute Gemeindegebiet Rossau im Wesentlichen abgedeckt. Die Errichtung zusätzlicher Standorte bzw. die Verlegung vorhandener Standorte ist nicht erforderlich.

Mit der Verlegung des Standortes der Ortsfeuerwehr Greifendorf in das Erdgeschoss der früheren Schule in Greifendorf ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf die Erreichbarkeit in diesem Ortsteil.

Das ehemalige Feuerwehrgerätehaus wird als Lager für Brand- und Katastrophenschutz ausrüstung genutzt.

Mit den Standorten

- Niederrossau
- Seifersbach
- Hermsdorf
- Greifendorf
- Moosheim

ist das bebaute Gemeindegebiet im Wesentlichen abgedeckt.

Zur Sicherstellung der Menschenrettung aus Gebäuden mit Brüstungshöhen > 12 m und aus ausgebauten Dachgeschossen von Mehrfamilienhäusern, wurden über öffentlich-rechtliche Verträge mit den Städten Hainichen und Mittweida, der Einsatz der Drehleiter und weitere Maßnahmen der Löschhilfe bei Großeinsätzen vereinbart.

Der Abschluss von Vereinbarungen mit weiteren Gemeinden wird im Rahmen der Bedarfsplanung geprüft.

Die das Gemeindegebiet tangierenden Staats- und Kreisstraßen sind im Wesentlichen durch die bestehenden Standorte abgesichert.

## 7.2. Ermittlung der Grundausrüstung und der Zusatzausrüstung der Standorte

Die Grundausrüstung je Einsatzbereich besteht aus dem kleinsten Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug. Nur bei der Ausstattung mit diesem Fahrzeug ist auf Grund der mitgeführten Leitern die Personenrettung bei Ereignissen des zu Grunde gelegten Standardwohnungsbrandes (vgl. Nummer 5.1) möglich.

Der Einsatz der Drehleiter der Stadt Mittweida zur Menschenrettung ist am Mehrfamilienhaus in Liebenhain notwendig.

Für die vorhandene Bebauung in den anderen Ortsteilen ist der Einsatz der 2- bzw. 4-teiligen Steckleiter bzw. der Schiebeleiter als Rettungsgerät ausreichend.

Für den Ortsteil Rossau wurde ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 20) beschafft. Das Fahrzeug ist mit einer 3-teiligen Schiebeleiter ausgerüstet, um die Menschenrettung aus der im Ortsteil vorhandenen Bebauung sicherzustellen.

Unter Beachtung o. g. Rahmenbestimmungen ergibt sich für die einzelnen Ortsfeuerwehren folgende Grundausrüstung:

Rossau	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	(1 : 8)
	Tanklöschfahrzeug TLF	(1 : 5)
Schönborn-Dreiwerden-Seifersbach	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 10	(1 : 8)
Hermsdorf	Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser TSF-W	(1 : 5)
Greifendorf	Mittleres Löschfahrzeug MLF	(1 : 5)
Moosheim	Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser TSF-W	(1 : 5)

Die Ortsfeuerwehren sind grundsätzlich mit erforderlichen Löschfahrzeugen ausgerüstet. Durch die Beschaffung eines neuen HLF 20 für die Ortsfeuerwehr Rossau, konnte das bisher dort stationiert LF 16 nach Greifendorf umgesetzt werden. In Rossau sind außerdem ein Tanklöschfahrzeug TLF 16 sowie ein MTW stationiert. Auf Grund der großen Waldflächen (rund 29 % des Gemeindegebietes) sowie der großen landwirtschaftlichen Flächen und der partiell begrenzten Löschwasserversorgung in Teilen des Gemeindegebietes, ist dieses geländegängige Tanklöschfahrzeug für die Erreichung der Schutzziele zwingend notwendig. In der Ortsfeuerwehr Moosheim wurden die Atemschutzgeräte des Tragkraftspritzenfahrzeuges auf Grund der Personalsituation abgerüstet. Das Fahrzeug wird jetzt als Sonderfahrzeug geführt. Die Ortsfeuerwehren Greifendorf und Moosheim werden grundsätzlich gemeinsam alarmiert.

In der Ortsfeuerwehr Schönborn-Dreiwerden-Seifersbach sind ein HLF 10, ein führungsfähiges MTF sowie eine Transportraupe mit Schwimmpumpe und Schlauchmaterial stationiert, mit deren Hilfe auch an schlecht zugänglichen Stellen, wie z.B. dem Zschopauufer in Schönborn-Dreiwerden Löschwasser gefördert werden kann.

Zur Umsetzung des vorgegebenen Schutzzieles, sind die Ortsfeuerwehren Rossau und Schönborn-Dreiwerden-Seifersbach im Rendezvousverfahren mit den Ortsfeuerwehren, in denen ein TSF-W stationiert ist, einzusetzen. Damit ist sichergestellt, dass die erforderlichen Funktionen in der vorgegebenen Zeit an einer Einsatzstelle verfügbar sind.

Für den Ortsteil Hermsdorf ergibt sich die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit dem in der Ortsfeuerwehr Ringethal/Falkenhain/Kockisch stationierten LF 10/6. In den Ausrückordnungen der Ortsteile sind diese Festlegungen zu beachten.

Mit der im Bestand vorhandenen Einsatztechnik, der Umsetzung des Rendezvousverfahren und öffentlich-rechtlichen Verträgen mit angrenzenden Städten und Gemeinden, können die allgemeinen und die besonderen Risiken in den Ortsteilen beherrscht werden.

### 7.3. Ermittlung der zusätzlichen Ausrüstung der Standorte nach den besonderen Risiken

Für die einzelnen in Nummer 5.2 (vgl. Anlage 04) ermittelten besonderen Risiken in der Gemeinde ist zunächst die zusätzliche Ausstattung zu bestimmen. In der Folge werden die einzeln besonderen Risiken und die dafür ermittelte zusätzliche Ausstattung unter Beachtung von rechtlichen und einsatztaktische Vorgaben (Feuerwehrdienstvorschriften), der Eintrittswahrscheinlichkeit und aus dem bisherigen Einsatzgeschehen bekannte Paralleleinsätze untersucht und die Zusatzausrüstung der einzelnen Standorte festgestellt. Vor der Beschaffung erforderlicher Zusatzausrüstungen ist zu prüfen, ob benachbarte Gemeinden über die erforderliche Technik verfügen und Hilfe leisten können. Ist diese Technik vorhanden, können Vereinbarungen mit den betreffenden Gemeinden zum überörtlichen Einsatz getroffen werden. Die öffentlich-rechtlichen Verträge mit den Städten Frankenberg, Hainichen und Mittweida sowie angrenzenden Gemeinden sichern auch den Einsatz der in den betreffenden Feuerwehren stationierten Sondertechnik.

Im Ergebnis der Auswertung der Anlage 04 ergibt sich für die Gemeinde Rossau folgende zusätzliche Ausrüstung:

Ortsfeuerwehr Rossau	3-teilige Schiebeleiter Hydraulisches Rettungsgerät
Ortsfeuerwehr Schönborn-Dreiwerden-Seifersbach	3-teilige Schiebeleiter 1 Hydraulisches Rettungsgerät 1 Boot

Am Standort der Ortsfeuerwehr Rossau ist ein MTF mit Anhänger stationiert, der in den Gefahrgutzug integriert ist. Das Fahrzeug ist für Abwehr von Umweltschäden im Zusammenhang mit Gefahrgutunfällen im gesamten Landkreis einzusetzen.

Das Fahrzeug ist für Ausbildungsmaßnahmen des Gefahrgutzuges und für den überörtlichen Einsatz bereitzustellen. Das erforderliche Personal (4 Einsatzkräfte in Doppelbesetzung) ist in der Sollstärke der Gemeindefeuerwehr enthalten.

### 7.4 Festlegung der notwendigen Personalstruktur

Aus der Grundausstattung der Ortsfeuerwehren ergibt sich die Mindeststärke der aktiven Angehörigen der Feuerwehr und die Anforderungen an deren Ausbildung. Entsprechend der Anzahl der Sitzplätze in den Einsatzfahrzeugen ist mindestens die doppelte Anzahl an Einsatzkräften vorzuhalten.

Neben den in Anlage 04 gelisteten Funktionsstellen sind (innerhalb der Mindeststärke) folgende Funktionen zu besetzen:

Ortsfeuerwehr Rossau	12 Atemschutzgeräteträger 1 Gerätewart 1 Beauftragter für Atemschutz
Ortsfeuerwehr Schönborn-Dreierden-Seifersbach	8 Atemschutzgeräteträger 1 Gerätewart 1 Beauftragter für Atemschutz
Ortsfeuerwehr Hermsdorf	8 Atemschutzgeräteträger 1 Gerätewart 1 Beauftragter für Atemschutz
Ortsfeuerwehr Greifendorf	8 Atemschutzgeräteträger 1 Gerätewart 1 Beauftragter für Atemschutz
Ortsfeuerwehr Moosheim	1 Gerätewart

Die noch nicht besetzten Funktionen sind mit an der LFS Sachsen qualifizierten Kameraden zu besetzen. Neben den Funktionsstellen in den Ortsfeuerwehren sind ein Gemeindeführer und ein Stellv. Gemeindeführer mit der Mindestqualifikation „Zugführer“ erforderlich.

#### Ist-Stand Qualifizierung bei den Führungskräften in den Ortsfeuerwehren

Funktion	Zugführer	WL-Lehrgang
Gemeindeführer	x	x
Stellv. Gemeindeführer	x	x
OWL Rossau	x	x
Stellv. OWL Rossau	x	x
OWL Schönb.-Dreiw.-Seifersbach	x	x
Stellv. Schönb.-Dreiw.-Seifersbach	x	x
OWL Hermsdorf	x	x
Stellv. OWL Hermsdorf	x	x
OWL Greifendorf	x	x
Stellv. Greifendorf	-	-
OWL Moosheim	x	x
Stellv. Moosheim	x	x

Die in der Tabelle genannten Funktionsträger, die die geforderte Qualifizierung noch nicht absolviert haben, können gem. SächsBRKG nicht in diese Funktion gewählt und berufen werden. Nach FwDV 2 besteht die Möglichkeit die Personen für höchstens zwei Jahre in die Funktion einzusetzen. Dabei ist die Mindestqualifikation Gruppenführer Voraussetzung. Wird innerhalb von zwei Jahren die erforderliche Qualifikation nicht erreicht, besteht keine Möglichkeit mehr die Personen in die Funktionen einzusetzen.

## 8. Vergleich, Bewertung und Zusammenfassung

### a) Löschwasserversorgung

Die Situation der Löschwasserversorgung in der Gemeinde Rossau macht weitere tiefgründige Untersuchungen auf der Grundlage der Festlegungen des Arbeitsblattes W 405 erforderlich. Insbesondere gilt es Maßnahmen zur Sicherung des Grundschutzes gem. Arbeitsblatt W 405 des DVGW festzulegen. Ist der Grundschutz nicht sichergestellt, hat das Auswirkungen auf die Realisierung von Bauvorhaben in diesen unterversorgten Bereichen.

Weiterhin ist zu prüfen, ob die in Ortsteilen vorhandenen öffentlichen Versorgungsnetze für die Löschwasserversorgung geeignet sind. Ist das nicht der Fall ergibt sich die Notwendigkeit Staustellen an geeigneten Fließgewässern zu errichten bzw. Löschteiche oder Zisternen anzulegen.

In Ortsteilen, in denen der Grundschutz nicht flächendeckend gesichert ist, ist zu prüfen, ob in Privatbesitz befindlicher Teiche vorhanden sind, die zur Löschwasserversorgung genutzt werden können. Zu prüfen ist, ob über Vereinbarungen mit den Eigentümern diese Teiche für Löschzwecke gebunden werden können. Voraussetzung ist, dass diese Löschwasserreserven die für Löschteiche gültigen Normen erfüllen, für die Feuerwehr erreichbar und geeignete Entnahmestellen vorhanden sind.

### b) Personal

In den Ortsfeuerwehren ist der Personalbestand auf die vorhandene und geplante Fahrzeugtechnik auszurichten und stabil zu halten. Es ist grundsätzlich von einer Doppelbesetzung der Fahrzeuge auszugehen. Die Funktionen Gemeindeführer und Stellvertreter sowie Ortswehrliniker und Stellvertreter sind zusätzlich zum Personalsoll erforderlich.

Die Gewinnung neuer Mitglieder ist ein Schwerpunkt in der Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde.

Die Nachwuchsarbeit ist auch weiterhin zentral am Standort der Ortsfeuerwehr Rossau durchzuführen. Dazu sind geeignete Kameraden als Jugendfeuerwehrwart auszubilden. Die Ausbildung in der Jugendfeuerwehr ist darauf auszurichten, dass die Mehrzahl der Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr in die aktive Abteilung übernommen werden.

Um perspektivisch den Bestand junger Kameraden in den Ortsfeuerwehren zu erhöhen, sind Anstrengungen zu unternehmen, dass Kinder und Jugendliche in den Ortsteilen für die Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr gewonnen werden.

Um die zentrale Ausbildung am Standort der Ortsfeuerwehr Rossau sowie überörtliche Ausbildungsmaßnahmen absichern zu können, muss die Beförderung der Kinder aus den Ortsteilen zum Standort der Ortsfeuerwehr Rossau gewährleistet werden. Zur Absicherung der Beförderung ist die Nutzung des in Seifersbach stationierten MTF erforderlich. Damit sind auch die versicherungsrechtlichen Bedingungen beim Transport im Rahmen dienstlicher Maßnahmen gesichert.

### c) Aus- und Fortbildung

Entsprechende Maßnahmen zur Durchsetzung der vorgeschriebenen Qualifizierungen der Führungskräfte müssen in den Ortsfeuerwehren weiter verfolgt werden. Hier besteht insbesondere bei der Ortswehrleitung Handlungsbedarf, da Funktionen durch Angehörige der



Feuerwehr weiterhin ohne die erforderlichen Qualifizierungen besetzt werden. Hauptgrund ist ein Generationswechsel in mehreren Ortswehrleitungen binnen kurzer Zeit. Die Kameraden sind bereit, die notwendige Ausbildung zu absolvieren. Durch die geringe Zuweisung von Lehrgangsplätzen seitens der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule, kann die Qualifikation jedoch nur nach und nach erfolgen.

Durch die Gemeindefeuerwehrleitung und die Verwaltung ist verstärkt Einfluss auf die Bereitschaft des betroffenen Personenkreises zur Qualifizierung zu nehmen bzw. geeignetes Personal für Führungsfunktionen zu gewinnen.

Im Rahmen der Standortausbildung sind weiterhin regelmäßig gemeinsame Ausbildungsdienste für alle Ortsfeuerwehren durchzuführen. Diese können im Rahmen von Sonderausbildungen zu fachspezifischen Themen bzw. als Ausbildungstage gestaltet werden. Auf Grund der klimatischen Veränderungen und der damit verbundenen Zunahme an Wald- und Flächenbränden, sind die Einsatzkräfte insbesondere in den Tätigkeiten zur Vegetationsbrandbekämpfung zu schulen.

#### d) Ausrüstung

Die in den Ortsteilen stationierte Grund- und Zusatzausrüstung ist, ausgehend von den allgemeinen und besonderen Risiken, ausreichend bemessen.

Der Fahrzeugbestand in den einzelnen Ortsfeuerwehren ist der Tabelle (Anlage 05) dargestellt.

Zur Erfüllung des gestellten Schutzzieles machte sich die Ersatzbeschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuges HLF 20 für die Ortsfeuerwehr Rossau erforderlich. In Kombination mit dem dort bereits stationierten Tanklöschfahrzeug wird dadurch insbesondere die Löschwasserversorgung im Fall von Vegetationsbränden an abgelegenen Orten verbessert. Das in dieser Feuerwehr vorhandene Löschgruppenfahrzeug (LF 16) ist in die Ortsfeuerwehr Greifendorf umgesetzt worden und ersetzt dort ein TSF. Damit steht nun auch in Greifendorf, das von der Bundesstraße 169 durchzogen wird, ein Fahrzeug mit Löschwassertank zur Verfügung.

Zur Verbesserung der Einsatzmöglichkeiten zur Vegetationsbrandbekämpfung unter Einsatz von möglichst geringen Mitteln, werden geeignete Handwerkzeuge als Zusatzbeladung für die Ortsfeuerwehren nachbeschafft.

Zur Gewährleistung der Aufgaben der Wasserwehr im Bereich der Zschopau ist in der OF Schönborn-Dreiwerden-Seifersbach ein Boot vorzuhalten.

Die Ausrüstung der Angehörigen mit Einsatzbekleidung ist grundsätzlich abgeschlossen. Auf Grund des Alters von Einsatzstiefeln ist aber ein kontinuierlicher Austausch vorzunehmen.

#### e) Alarmierung

Die Alarmierung der Einsatzkräfte in der Gemeinde Rossau erfolgt über digitale Meldeempfänger bzw. Sirenen.

Durch das Landratsamt Mittelsachsen wurde ein neues Alarmierungssystem errichtet. In diesem Zusammenhang wurden die Sirenen im Gemeindegebiet auf digitale Sirenenempfänger umgerüstet. Ferner wurden digitale Meldeempfänger (DME) für alle Ortsfeuerwehren beschafft und an die aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehren übergeben. Zusätzlich wird den aktiven Mitgliedern der Wehr eine Alarm-App angeboten, in der sie die Möglichkeit haben, eine Rückmeldung zur Teilnahme am Einsatz abzugeben.

### Anlage 01: Einwohnerstatistik

Gemeinde / Bereich	Fläche in km <sup>2</sup>	Einwohner (31.12.22)	Besonderheiten	Sonstiges	Einwohnerdichte Einw./qkm
Bereich Rossau (Oberrossau/Niederrossau/Weinsdorf/ Liebenhain)	26,18	1225			46,79
Bereich Schönborn-Dreiwerden-Seifersbach	11,63	1606			138,09
Bereich Hermsdorf	3,93	212			53,94
Bereich Greifendorf	8,06	292			36,23
Bereich Moosheim	3,46	119			34,39
Gesamt	53,26	3454			64,85

### Sonstige Daten:

Max. Ausdehnung Nord - Süd	11,0 Km
Max. Ausdehnung Ost - West	12,8 Km
Höchste Erhebung	344,2 m über NN
Tiefster Punkt	213,8 m über NN
Durchschnittliche Höhe	279,0 m über NN

### Anlage 02: Flächennutzung

Stadt/Ortsteil	Bebaute Flächen	Verkehrsflächen	Grünflächen	landwirtschaftl. Flächen	Wasserflächen	Waldflächen	Sonstige
Gesamt	2.797.100 m <sup>2</sup>	1.568.563 m <sup>2</sup>	2.299.967 m <sup>2</sup>	32.246.829 m <sup>2</sup>	550.424 m <sup>2</sup>	15.543.765 m <sup>2</sup>	105.865 m <sup>2</sup>
Anteilig (in %)	5,27	2,96	0,43	60,79	1,04	29,30	0,21

### Anlage 03: Einsatzstatistik

Einsatzarten	Einsatzgeschehen in den letzten 5 Jahren							Gesamt
	2018	2019	2020	2021	2022			
Brände/Explosionen	5	5	5	5	4			24
Katastropheneinsätze	0	0	0	0	0			0
Techn. Hilfeleistungen	5	18	11	10	9			53
Gefahrgut-/Öleinsätze	6	4	2	0	9			21
Tiere/Insekten	1	0	0	0	1			2
Sonstige Einsätze	19	0	0	0	0			19
Fehlalarmierungen	2	3	2	2	1			10
Überörtliche Einsätze	2	4	3	1	9			19
Summe	40	34	23	18	33			148

Anlage 04: Besondere Risiken und notwendige Ausrüstung (mit Ist-Bestand der Technik)

Bezeichnung	Nähere Angaben	Grundausstattung	zusätzliche Ausrüstung
Bebauung; kulturhistorisch wertvolle Gebäude			
Gebäude mit Rettungshöhe über 8m	Wohngebäude Liebenhain	HLF 20 Ro LF 16/12-2 MW	TLF 16 Ro DLK 23-12 MW
Kirchen, Kapellen, Klöster	Evang. Kirche Niederrossau 300 Plätze	HLF 20 Ro TSF-W He	TLF 16 Ro DLK 23-12 MW
	Evang. Kirche Seifersbach, 350 Plätze	HLF 10 SDS HLF 20 Ro	TLF 16 Ro DLK 23-12 MW
	Evang. Kirche Greifendorf 800 Plätze	HLF 20 Ro LF 16/12 Gr	TLF 16 Ro DLK 23-12 HC
	Evang. Kirche Schönborn-Dreiwerden 200 Plätze	HLF 10 SDS	TLF 16 Ro
		HLF 20 Ro	DLK 23-12 MW
Soziale Einrichtungen			
Kinderkrippen, Kindergärten	KTE Niederrossau, Hauptstr. 87 83 Plätze	HLF 20 Ro TSF-W He	TLF 16 Ro HLF 10 SDS LF 16/12 MW
	KTE Seifersbach, Kastanienhöhe 1 120 Plätze	HLF 10 SDS HLF 20 Ro	TLF 16 Ro TSF-W He
Schulen	Grundschule Seifersbach, Rossauer Str. 4 112 Schüler	HLF 10 SDS HLF 20 Ro	TLF 16 Ro TSF-W He

Altenheime, Pflegeeinrichtungen, Behindertenheime	DRK Sozial-Therapeutisches Wohnheim Seifersbach Frankenberger Landstraße 15 Kapazität: 50 Plätze davon nicht gehfähig: 0	HLF 10 SDS HLF 20 Ro	TLF 16 Ro TSF-W He LF 16/12 MW
	Klinik für Psychiatrie, Verhaltensmedizin und Psychoomatik Außenstelle Kastanienhof Rossau, Schönborn- Dreiwerden Schulstraße 11 Kapazität: insgesamt 3 Bewohner in 3 Wohnungen Davon nicht gehfähig: 0	HLF 10 SDS HLF 20 Ro	TLF 16 Ro TSF-W He LF 16/12 MW
Große Menschenansammlungen			
Diskotheken, Gaststätten, Kneipen	Kulturscheune Moosheim, Am Nonnenwald 13 100 Plätze	HLF 20 Ro TSF-W Mo	LF 16/12 Gr TLF 16 Ro
	Jugendklub, Am Rubinberg 6, Greifendorf 40 Plätze	HLF 20 Ro LF 16/12 Gr	TSF-W Mo TLF 16 Ro
	Vereinsgebäude Greifendorf, Döbelner Str. 12 30 Plätze	HLF 20 Ro LF 16/12 Gr	TSF-W Mo TLF 16 Ro
	Schmiedelandhaus Greifendorf, Döbelner Str. 19 50 Plätze	HLF 20 Ro LF 16/12 Gr	TSF-W Mo TLF 16 Ro
	Kulturhaus und Speisesaal Greifendorf 100 Plätze	HLF 20 Ro LF 16/12 Gr	TSF-W Mo TLF 16 Ro
	Sport- und Vereinsgebäude Seifersbach 120 Plätze	HLF 10 SDS HLF 20 Ro	TLF 16 Ro
	Gasthof Hermsdorf, Hermsdorf 34 170 Plätze mit Saalbetrieb	HLF 20 Ro TSF-W He	TLF 16 Ro HLF 10 SDS

	Gasthof Oberrossau, Hauptstraße 186 Saal 110, Gaststätte 70 Plätze – geschlossen! Jugendklub Niederrossau, Hauptstraße 66 50 Plätze Gaststätte mit Kegelbahn Schönborn-Dreiwerden 50 - 70 Plätze (Vereinsraum) 20 – 30 Plätze (Gaststätte)	HLF 20 Ro TSF-W He HLF 20 Ro TSF-W He HLF 10 SDS HLF 20 Ro	TLF 16 Ro HLF 10 SDS TLF 16 Ro HLF 10 SDS TLF 16 Ro
	Gaststätte „Ecke“ Im Steingarten, Talstraße 2, Schönborn-Dreiwerden 25 Plätze „Elkes Futterhäuschen“ Seifersbach, Mittweidaer Str. 16 65 - 90 Plätze	HLF 10 SDS HLF 20 Ro HLF 10 SDS HLF 20 Ro	TLF 16 Ro TLF 16 Ro
Versammlungssäle	Ratssaal Seifersbach, Schönborner Straße 1 54 Plätze	HLF 10 SDS HLF 20 Ro	TLF 16 Ro
Industrie und Gewerbe			
Gewerbegebiet Oberrossau Indu-Park	Norma Logistikzentrum + Kühlkomplex Hainichener Str. 11a	HLF 20 Ro HLF 10 SDS	TLF 16 Ro TSF-W Mo LF 16/12 HC LF 16/12 Gr
	NOWEDA GmbH + BtM-Container Hainichener Str. 16a	HLF 20 Ro HLF 10 SDS	TLF 16 Ro TSF-W Mo LF 16/12 HC LF 16/12 Gr

	<p>Autohaus Bähne Am Rossauer Wald 1</p> <p>TM Immobilien GmbH Am Rossauer Wald 2</p> <p>Veolia Umweltservice Ost GmbH &amp; Co. KG Am Rossauer Wald 3</p> <p>Ledak GmbH Am Rossauer Wald 4</p> <p>Industrievertretung Werner Ott GmbH Am Rossauer Wald 6</p> <p>Lucky Bike.de GmbH Am Rossauer Wald 7 (Fist. 172/2) und 9</p> <p>FRISTO Getränkemarkt GmbH + Sortierhalle Am Rossauer Wald 10</p>	<p>HLF 20 Ro HLF 10 SDS</p> <p>HLF 20 Ro HLF 10 SDS</p> <p>HLF 20 Ro HLF 10 SDS</p> <p>HLF 20 Ro HLF 10 SDS</p> <p>HLF 20 Ro HLF 10 SDS</p> <p>HLF 20 Ro HLF 10 SDS</p> <p>HLF 20 Ro HLF 10 SDS</p>	<p>TLF 16 Ro TSF-W Mo LF 16/12 HC LF 16/12 Gr</p> <p>TLF 16 Ro TSF-W Mo LF 16/12 HC LF 16/12 Gr</p> <p>TLF 16 Ro TSF-W Mo LF 16/12 HC LF 16/12 Gr</p> <p>TLF 16 Ro TSF-W Mo LF 16/12 HC LF 16/12 Gr</p> <p>TLF 16 Ro TSF-W Mo LF 16/12 HC LF 16/12 Gr</p> <p>TLF 16 Ro TSF-W Mo LF 16/12 HC LF 16/12 Gr</p> <p>TLF 16 Ro TSF-W Mo LF 16/12 HC LF 16/12 Gr</p> <p>TLF 16 Ro TSF-W Mo LF 16/12 HC LF 16/12 Gr</p>
--	--	---	---



Gewerbegebiet Seifersbach	Hilzinger GmbH (Fenster- und Türenproduktion) Am Rossauer Wald 11	HLF 20 Ro HLF 10 SDS	TLF 16 Ro TSF-W Mo LF 16/12 Gr
	Kraham GmbH Hauptstr. 151	HLF 20 Ro HLF 10 SDS	TLF 16 Ro TSF-W Mo LF 16/12 Gr
	Tischlerei Lauterbach Hauptstraße 151	HLF 20 Ro HLF 10 SDS	TLF 16 Ro TSF-W Mo LF 16/12 Gr
	Kraham GmbH Hauptstr. 150a	HLF 20 Ro TSF-W He	HLF 10 SDS TLF 16 Ro TSF-W Mo
	Tischlerei Gunter Knorr Hauptstraße 96	HLF 20 Ro TLF 16 Ro TSF-W He	HLF 10 SDS TSF-W Mo
	Baugeschäft Braune, Weinsdorf Hauptstr. 10a	HLF 20 Ro TSF-W He	TLF 16 Ro HLF 10 SDS
	KONMAB Frankenberger Landstraße 1	HLF 10 SDS HLF 20 Ro	TLF 16 Ro TSF-W He
	Kiefel Geräte- und Metallbau GmbH Frankenberger Landstr. 4 und 9	HLF 10 SDS HLF 20 Ro	TLF 16 Ro TSF-W He
	Postverteilungszentrum Seifersbach Frankenberger Landstr. 7	HLF 10 SDS HLF 20 Ro	TLF 16 Ro TSF-W He
	Meier-Rädsch GmbH Frankenberger Landstr. 81	HLF 10 SDS HLF 20 Ro	TLF 16 Ro TSF-W He
	Striegistaler Agro GmbH Am Wald, Seifersbach Plus Photovoltaik auf Dachfläche	HLF 10 SDS HLF 20 Ro	TLF 16 Ro TSF-W He

Schönborn-Dreiwerden	Dietrich & Co. GmbH Rossauer Str. 51	HLF 10 SDS HLF 20 Ro	TLF 16 Ro TSF-W He	
	Tischlerei Andreas Hahn Schönborner Str. 40	HLF 10 SDS HLF 20 Ro	TLF 16 Ro TSF-W He	
	Steinbruch Seifersbach - Baustoffbetriebe Sachsen	HLF 10 SDS HLF 20 Ro	TSF-W He TLF 16 Ro	
	AZ. Autohandel Zeke Sylani, Rossauer Str. 44	HLF 10 SDS HLF 20 Ro	TLF 16 Ro TSF-W He	
	Stellmacherei & Tischlerei W. & H. Lippmann Dorfstraße 1	HLF 10 SDS HLF 20 Ro	TLF 16 Ro TSF-W He	
	Sägewerk außer Betrieb Zum Zschopautal 4 (Mieter im Objekt)	HLF 10 SDS HLF 20 Ro	TSF-W He LF 16/12-2 MW TLF 16 Ro DLK 23-12 MW	
	Verkaufsstellen, Supermärkte, Einkaufszentren	Kaufhalle Norma, Oberrossau Am Rossauer Wald	HLF 20 Ro HLF 10 SDS	TLF 16 Ro TSF-W Mo LF 16/12 HC
		Agrargenossenschaft Rossau eG mit Verkaufsfläche Waldblick 28	HLF 20 Ro HLF 10 SDS	TLF 16 Ro TSF-W Mo LF 16/12 HC
		RHG-Raiffeisenmarkt – Baustoffhandel, Oberrossau Hainichener Str. 1a	HLF 20 Ro HLF 10 SDS	TLF 16 Ro TSF-W Mo LF 16/12 HC TSF-W He
		Automobile Häußler Automobile Oehme plus Photovoltaikanlage auf Dachfläche Hainichener Straße 1c	HLF 20 Ro HLF 10 SDS	TLF 16 Ro TSF-W Mo LF 16/12 HC TSF-W He

Entsorgungsunternehmen	Kläranlage Seifersbach, Schönborner Straße	HLF 10 SDS HLF 20 Ro	TLF 16 Ro
	Kläranlage Dreiwerden, Zum Zschopautal	HLF 10 SDS HLF 20 Ro	TLF 16 Ro
Kraftwerk, Umspannwerk, Trafostation	Wasserkraftanlage Liebenhain	HLF 20 Ro LF 16/12-2 MW	TLF 16 Ro
	Wasserkraftanlage Schönborn-Dreiwerden	HLF 10 SDS LF 16/12-2 MW	
	Windkraftanlagen Hermsdorf	HLF 20 Ro TSF-W He	TLF 16 Ro
	Windkraftanlagen Niederrossau	HLF 20 Ro TSF-W He	TLF 16 Ro
	Windkraftanlagen Seifersbach	HLF 10 SDS HLF 20 Ro	TLF 16 Ro
	Biogasanlage Seifersbach	HLF 10 SDS HLF 20 Ro	TLF 16 Ro TSF-W He
	Photovoltaikanlage GIP Seifersbach	HLF 20 Ro HLF 10 SDS	TLF 16 Ro
	Photovoltaikanlage ehem. Rinderstall Schönborn	HLF 20 Ro HLF 10 SDS	TLF 16 Ro
	Photovoltaikanlage ehem. Leimholzwerk Dreiwerden	HLF 20 RO HLF 10 SDS	TLF 16 Ro
	Photovoltaikanlage Indupark Oberrossau	HLF 20 Ro HLF 10 SDS	TLF 16 Ro
Tankstellen	Greifendorf Tankstelle Agrargenossenschaft	HLF 20 Ro LF 16/12 Gr	TLF 16 Ro

	Niederrossau Transportable Tankstelle Fa. Feldmann Seifersbach „Sprint“ Tankstelle Rossauer Str. Betriebstankstelle Seifersbacher Land A.G, Mittweidaer Str. 16 Oberrossau Tankstelle Agrargenossenschaft Betriebstankstelle Fristo Betriebstankstelle Norma	HLF 20 Ro TSF-W He HLF 10 SDS HLF 20 Ro HLF 20 Ro TSF-W Mo	TLF 16 Ro TLF 16 Ro TLF 16 Ro HLF 10 SDS
Freizeitbereich und Fremdenverkehr			
Sportanlagen, Sportplätze, Stadien, Sporthallen	Turnhalle Hermsdorf Nutzung: Vereinssport Wasserskianlage Oberrossau	HLF 20 Ro TSF-W He HLF 20 Ro TSF-W Mo	TLF 16 Ro TLF 16 Ro
Pensionen, Herbergen, Hotels, Jugendherbergen	Pension Rossau (ehemals Hotel in Oberrossau) Hauptstr. 131 32 DZ, 4 EZ	HLF 20 Ro TSF-W Mo	TLF 16 Ro HLF 10 SDS TSF-W He LF 16/12 HC

Infrastruktur				
Bundesstraßen	B 169 Ortslage Greifendorf	HLF 20 Ro LF 16/12 Gr	TLF 16 Ro TSF-W Mo	
Staatsstraßen	S 32 Oberrossau	HLF 20 Ro HLF 10 SDS	TLF 16 Ro TSF-W Mo	
	S 201 Oberrossau, Seifersbach	HLF 10 SDS HLF 20 Ro	TLF 16 Ro	
	S 202 Seifersbach	HLF 10 SDS HLF 20 Ro	TLF 16 Ro	
Land- und Forstwirtschaft				
Stallanlagen	Greifendorf	HLF 20 Ro	TSF-W Mo	
	Am Lindenberg 24 und 56 (beides stillgelegt)	LF 16/12 Gr	TLF 16/24 Böh LF 16/12 HC	
	Niederrossau	HLF 20 Ro	TLF 16 Ro	
	Rinderstall Auenweg 9, Röttig GbR	TSF-W He	HLF 10 SDS	
	Schweinestall Verbindungsstr. Hermsdorf, Röttig GbR		TSF-W Mo	
	Stallanlage Hauptstr. 59, Fa. R. Eismann		LF 16/12-2 MW	
	Stallanlage Kirchstr. 25, Schäferei Baum			
	Seifersbach	HLF 10 SDS	TLF 16 Ro	
	Schweinestall „Am Wald“, Striegistaler Agro GmbH	HLF 20 Ro	TSF-W He	
	Stallanlage Dorfstraße 43, Fa. Karsten Scharf		TSF-W Mo LF 16/12-1 MW	
Schönborn-Dreiwerden	Stallanlage Wolfsberg 1, Fa. Gottfried Lange	HLF 10 SDS	TLF 16 Ro	
		HLF 20 Ro	TSF-W He TSF-W Mo	

				LF 16/12-1 MW
Technikhallen	Oberrossau, Agrargenossenschaft - Lagerhalle und Werkstatt	HLF 20 Ro	HLF 10 SDS	TLF 16 Ro
		HLF 10 SDS	HLF 20 Ro	TSF-W Mo
				TSF-W He
	Schönborn-Dreiwerden, Seifersbacher Land AG - Lagerhalle Technik, Schulstraße	HLF 10 SDS	HLF 20 Ro	LF 16/12 HC
	Seifersbach, Seifersbacher Land AG - Kfz Werkstatt	HLF 10 SDS	HLF 20 Ro	TLF 16 Ro
		HLF 20 Ro		TSF-W He
				TSF-W Mo
Umwelt				
Hochwasser, Überschwemmungen Bereich Zschopau	Liebenhain	HLF 20 Ro		TSF-W Mo
		TSF-W He		
	Schönborn-Dreiwerden	HLF 10 SDS	HLF 20 Ro	TSF-W He
Ortsteile				
Allgemeine Einsätze	Oberrossau	HLF 20 Ro		
		HLF 10 SDS		

	Niederrossau	HLF 20 Ro TSF-W He	
	Weinsdorf	HLF 20 Ro TSF-W He	
	Liebenhain	HLF 20 Ro TSF-W He	
	Hermisdorf	HLF 20 Ro TSF-W He	
	Schönborn-Dreiwerden-Seifersbach	HLF 10 SDS HLF 20 Ro	
	Seifersbach Außenbereiche - Am Wind - Marienmühle - Frankenberger Landstr. 17	HLF 10 SDS HLF 20 Ro	TSF-W He TSF-W Mo
	Dreiwerden Außenbereiche - Wasserwerk Schönborn Außenbereich - Vierseitenhof Lange Wolfsberg	HLF 10 SDS HLF 20 Ro	TSF-W He TSF-W Mo
	Greifendorf	HLF 20 Ro LF 16/12 Gr	
	Moosheim	HLF 20 Ro TSF-W Mo	
Sonstiges			
Schießplatz	Seifersbach „Am Wald“	HLF 10 SDS HLF 20 Ro	
Besucherbergwerk	„Alte Erbstollen“ Schönborn-Dreiwerden-Seifersbach	HLF 10 SDS HLF 20 Ro	TSF-W He LF 16/12 Gr

				LF 16/12-2 MW
Waldflächen	Rossauer Wald	HLF 20 Ro HLF 10 SDS	HLF 20 Ro TSF-W Mo TSF-W He LF 16/12 Gr	TLF 16 Ro TSF-W Mo TSF-W He LF 16/12 Gr
Unzureichende Löschwasserversorgung				
Ortsteil	Moosheim			STA
	Greifendorf			STA



Anlage 05: Planungsergebnis und Soll-/Ist-Vergleich

Standort	Soll				Ist						
	Ausrüstung		Personal		Ausrüstung		Personal				
	Ma	EK	GF	ZF	Ges.	Ma	EK	GF	ZF	Ges.	
Rossau	HLF 20	2	14	2	2	18	2	14	2	7	25
	TLF 16	2	8		10		2	1			3
Schönborn-Dreiwerden-Seifersbach	HLF 10	2	14	2	2	18	4	12	3	3	22
	MTF		2		2			2			2
Hermisdorf	TSF-W	2	8	2	2	12	5	3	0	2	10
Moosheim	TSF-W	2	8	2	2	12	1	5	1	2	9
Greifendorf	MLF	2	8	2	2	12	6	8	2	1	17
Gesamt		12	62	10	10	84	22	53	9	15	99

Beachten: In den IST-Zahlen sind keine Zweitmitgliedschaften enthalten!

## Anlage 06: Darstellung der rechtlichen Grundlagen und Erläuterungen

- Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004(SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist
- Gesetz zur Neuordnung des Zivilschutzes (Zivilschutzneuordnungsgesetz - ZSNeuOG) vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726) Artikel 1 Zivilschutzgesetz (ZSG)
- Grundlagendokument „Brandschutz“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 62/1 vom 28.02.1994
- Gesetz zur Neufassung der Sächsischen Bauordnung und zur Änderung anderer Gesetze vom 28. Mai 2004, Rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Mai 2014
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21.10.2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch die Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) geändert worden ist
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung (VwVSächsBO) vom 18. März 2005 (SächsABl.SDr. S. S 59; SächsABl. S. 363), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 09. Mai 2019 (SächsABl. S. 782) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2021 (SächsABl.SDr. S. S 246)

### Sonderbauverordnungen und Richtlinien

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau und Betrieb von Garagen, Sächsische Garagen- und Stellplatzverordnung vom 13. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 312)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten – Sächsische Versammlungsstättenverordnung vom 7. September 2004 (SächsGVBl. S. 443), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Dezember 2019 (SächsGVBl. 2020 S. 2) geändert worden ist.

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten (Sächsische Beherbergungsstättenbaurichtlinie – SächsBeBauR) vom April 2005 (SächsABL.SDr. 2/2005, Anlage 5, S. 97)

Richtlinie über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten – Sächsische Verkaufsstättenbaurichtlinie (SächsVerkBauR) vom April 2005 (SächsABL.SDr. 2/2005, Anlage 6, S. 99)

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau und Betrieb von Schulen (Sächsische Schulbaurichtlinie - SächsSchulBauR) vom April 2005 (SächsABL.SDr. 2/2005, Anlage 7, S. 104)

Richtlinie über die bauaufsichtliche Behandlung von Industriebauten mit Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau – Industriebaurichtlinie (IndBauR) vom März 2000 (SächsABl.bSDr 2/2002 S.66, S92) Anhang A zur Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen (LTB) vom 05.März 2004

Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff (Kunststofflager-Richtlinie - KLR) vom Juli 1996, Überarbeitete Auflage 2001(SächsABl. SDr 2/2002 S.66, S132) Anhang F zur Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen (LTB) vom 05.März 2004

## Schutzzieldefinition der AGBF

Das Gutachten des Rechtsamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 10.06.1997 führt aus, dass die Schutzzieldefinition der AGBF-NW als anerkannte Regel der Technik angesehen werden und zu einer haftungs- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit führen kann. Bericht Teil I und II

Unabhängige Sachverständigenkommission beim Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Prüfung von Konsequenzen aus dem Brand auf dem Rhein-Ruhr-Flughafen Düsseldorf, Juli 1997.

zu SächsBRKG:

### § 1 Ziel und Anwendungsbereich

Ziel des Gesetzes ist, durch Regelungen zum Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz einen wirksamen Schutz der Bevölkerung vor Bränden, Unglücksfällen, öffentlichen Notständen und Katastrophen zu gewährleisten.

### § 2 Begriffsbestimmung

Brandschutz umfasst den vorbeugenden Brandschutz und die Brandbekämpfung als abwehrender Brandschutz sowie die technische Hilfe. Technische Hilfe ist die Hilfeleistung für Menschen, Tiere, Sachwerte und die Umwelt bei Schäden und öffentlichen Notständen durch Naturereignisse und Unglücksfälle unter Einsatz von Kräften und Mitteln der Feuerwehr.

### § 3 Aufgabenträger und Aufgaben

- Örtlicher Brandschutz, Aufgabenträger sind die Gemeinden
- Überörtlicher Brandschutz, Aufgabenträger sind die Landkreise
- Katastrophenschutz, Aufgabenträger sind die Landkreise und Kreisfreien Städte

### § 6 Sachliche Zuständigkeit der örtlichen Brandschutzbehörden (Gemeinden):

- Aufstellung, Ausrüstung, Unterhaltung und den Einsatz einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr nach den Brandschutzbedarfsplan und die Ausstattung mit den erforderlichen baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen
- Aus- und Fortbildung der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren
- Sicherstellung der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr
- Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden ausreichenden Löschwasserversorgung
- Aufstellung, Fortschreibung und, soweit erforderlich, Abstimmung von Alarm- und Ausrückordnungen sowie Einsatzplänen
- Rechtzeitige Erteilung notwendiger Auskünfte und Übergabe der notwendigen Einsatzunterlagen an die Leitstelle
- Förderung der Brandschutzerziehung
- Durchführung von Brandverhütungsschauen nach Maßgabe des § 22 SächsBRKG
- Zusammenfassung der Einsatzberichte ihrer öffentlichen Feuerwehr.

### § 7 Sachliche Zuständigkeit der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden und der Rettungszweckverbände (Landkreise) Auszüge:

- Beratung und Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz
- Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen, die das gemeindeübergreifende Zusammenwirken der öffentlichen Feuerwehren zum Gegenstand haben
- Festlegung überörtlicher Einsatzbereiche öffentlicher Feuerwehren der kreisangehörigen Gemeinden im Einvernehmen mit den Gemeinden
- Aufstellung und Fortschreibung gemeindeübergreifender Alarm- und Ausrückeordnungen sowie Einsatzpläne
- Ermittlung gemeindeübergreifender Gefahrenpotentiale

#### § 14 Überörtliche und auswärtige Einsätze

- Gemeinden haben mit ihrer Feuerwehr auf Anforderung Hilfe zu leisten, soweit ihr Einsatz nicht im eigenen Zuständigkeitsbereich dringend erforderlich ist

#### § 16 Pflichten der Feuerwehr

- Die öffentlichen Feuerwehren wirken bei der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden nach § 6 mit und leisten bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe.
- Die Feuerwehren haben bei der Brandbekämpfung und bei der technischen Hilfe die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr insoweit zu treffen, als es zur Bekämpfung der Gefahr oder Verhinderung weiterer unmittelbar drohender Gefahren notwendig ist. Andere Aufgaben dürfen die Feuerwehren nur ausführen, wenn ihre Einsatzbereitschaft dadurch nicht beeinträchtigt wird.

#### § 22 Brandverhütungsschau

- Grundstücke, Gebäude, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen mit einer erhöhten Brand- und Explosionsgefahr sowie Waldflächen unterliegen einer regelmäßigen Brandverhütungsschau.
- Brandverhütungsschauen werden in Gemeinden mit Berufsfeuerwehren durch Angehörige der Berufsfeuerwehr, in Gemeinden mit hauptamtlichen Angehörigen der Feuerwehr von diesen und in übrigen Gemeinden durch geeignete Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr durchgeführt.  
Gemeinden ohne geeignete Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr stellt der Landkreis sein geeignetes Personal zur Durchführung der Brandverhütungsschauen zur Verfügung.

zu Zivilschutzgesetz:

#### § 1 Aufgaben des Zivilschutzes

- Schutz der Bevölkerung, ihrer Wohnungen und Arbeitsstätten usw. durch nichtmilitärische Maßnahmen vor Kriegseinwirkungen sowie Beseitigung oder Milderung der Folgen.
- Zum Zivilschutz gehören insbesondere
  1. der Selbstschutz,
  2. die Warnung der Bevölkerung,
  3. der Katastrophenschutz nach Maßgabe des § 11.

## § 2 Auftragsverwaltung

- Soweit die Ausführung dieses Gesetzes den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände obliegt, handeln sie im Auftrag des Bundes.

## § 5 Selbstschutz

- Den Gemeinden obliegen Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes der Bevölkerung sowie Förderung des Selbstschutzes der Behörden und Betriebe gegen die besonderen Gefahren, die im Verteidigungsfall drohen.

## § 11 Einbeziehung des Katastrophenschutzes

- Nach Landesrecht mitwirkende Einheiten und Einrichtungen nehmen auch die Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen, wahr.

## § 12 Ausstattung

- Der Bund ergänzt die Ausstattung des Katastrophenschutzes in den Aufgabenbereichen Brandschutz, ABC-Schutz, Sanitätswesen und Betreuung.  
zu Grundlegendokument Brandschutz
- Grundsätzliche Anforderungen an Bauwerke im Bereich der Europäischen Gemeinschaft (Schutzniveaus bei Bauwerken):

„Das Bauwerk muss derart entworfen und ausgeführt sein, dass bei einem Brand

- die Tragfähigkeit des Bauwerkes während eines bestimmten Zeitraums erhalten bleibt,
- die Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerks begrenzt wird,
- die Ausbreitung von Feuer auf benachbarte Bauwerke begrenzt wird,
- die Bewohner das Gebäude unverletzt verlassen oder durch andere Maßnahmen gerettet werden können,
- die Sicherheit der Rettungsmannschaften berücksichtigt ist“.

zu Sächsische Bauordnung:

## § 3 Allgemeine Anforderungen

- Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.

## § 14 Brandschutz

- Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

## § 2 Sonderbauten

- Sonderbauten sind Anlagen besonderer Art oder Nutzung, darunter fallen zum Beispiel:
- Hochhäuser
- Verkaufsstätten ab 800 m<sup>2</sup> Grundfläche
- Versammlungsstätten
- Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen

- Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Betten
- Krankenhäuser, Heime
- Kindertagesstätten
- Schulen.

zu Sonderbauverordnungen:

Aussagen zu speziellen baulichen und brandschutztechnischen Anforderungen an die bezeichneten Bauwerke unter Beachtung der jeweiligen Nutzung.

Zu Schutzzieldefinition der AGBF:

Aussagen zur Qualität der Brandbekämpfung in Bezug auf Hilfsfrist, Funktionsstärke und Erreichungsgrad. Die Grundlage für die Betrachtung des allgemeinen Risikos ist die übliche Wohnbebauung und wird hier am Modell "Kritischer Wohnungsbrand" beschrieben.

Rossau, den 20.06.2023

  
Dietmar Gottwald  
Bürgermeister



- Siegel -